2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen des Amtes Jevenstedt

Aufgrund § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung (i.d.F.) der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. 2003, 112) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBI. 2020, 514) i.V.m. § 4 und § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.02.2003 (GVOBI. 2003, 57) i.V.m. § 1 Abs. 2, §§ 2, 5, 6 und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBI. 2005, 27), §§ 44, 45 des Landeswassergesetzes vom 13.11.2019 (GVObI. 2019, 425) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.2019 (GVOBI. 2019, 425 in der zur Zeit geltenden Fassung , Art. 6 Abs. 1 e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1-88) in der zur Zeit geltenden Fassung und §§ 3 Abs. 1, 4 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten vom 02.05.2018 (GVOBI. 2018, 162) in der zur Zeit geltenden Fassung wir nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 10.06.2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

§ 15 (1) erhält folgende Fassung:

Gebühren bzw. Abgabenhöhe und Bemessungsgrundlage

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des aus der Grundstücksentwässerungsanlage abgefahrenen Abwassers berechnet und beträgt
- a) für die Entleerung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug und den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung bei der Regelentleerung 61,97 € pro m³ Abwasser/Schlamm,
- b) für die Entleerung der Kleinkläranlage durch das Entsorgungsfahrzeug und den Transport zur Behandlungsanlage sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung bei der Bedarfsentleerung 79,82 € pro m³ Abwasser/Schlamm,
- c) für die Entleerung einer abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug und den Transport zur Behandlungsanlage (Bedarfsentleerung) sowie deren ordnungsgemäßer Entsorgung 79,82 € pro m³ Abwasser/Schlamm.

Artikel II Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Beitragspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG). Von der Rückwirkung erfasste Beitragsansprüche werden daher entsprechend niedriger festgesetzt, soweit die ersetzte Satzung zu einem geringeren Betrag geführt hätte.

Jevenstedt, 11. Juni 2021

Veröffentlicht!
Amt Jevenstedt
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Marcel Rohwer

Amt Jevenstedt Dietmar Böhmke Amtsdirektor